

- Bestätigungen öffentlicher Verwaltungen oder übergeordneter Organe der volkseigenen Wirtschaft zu führen.
- c) Alle hieraus entstehenden Streitigkeiten werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in Arbitrage durch ein Schiedsgericht für beide Teile verbindlich entschieden. Dieses setzt sich zusammen aus je einem von den Ministerien für Schwerindustrie, für Maschinenbau oder für Leichtindustrie sowie für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik zu ernennenden Schiedsrichter, die sich auf einen Dritten als Vorsitzenden einigen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Berlin-Mitte und beschließt das anzuwendende Verfahren bei seinem ersten Zusammentritt.
9. a) Spätestens die auftragsgemäße Abgabe der im EA festgelegten Versandbereitschafts-Anzeige verpflichtet die DAHA-Fachanstalt, alle noch ausstehenden Instruktionen zu erteilen oder deren Erteilung zu veranlassen. Treffen diese nicht so rechtzeitig ein, daß das Lieferwerk am gemeldeten Tage reibungslos den Versand vornehmen kann, — oder erscheinen auf die auftragsgemäß abgegebene Abnahmebereitschafts-Anzeige hin die Abnahmebeauftragten nicht rechtzeitig, ohne daß eine Verschiebung des Abnahmetermins von der DAHA-Fachanstalt angezeigt wurde, so kann das Lieferwerk die aus derartigen Terminüberschreitungen entstehenden, unbedingt nötigen, tatsächlichen Lager- und sonstigen Spesen entsprechend Punkt 14-b) berechnen.
- b) Verzichtet der ausländische Käufer auf Abnahme oder erscheint nicht rechtzeitig, so ist vom Lieferwerk ein von den Beauftragten der DAHA-Fachanstalt gegenzeichnendes Werkzertifikat auszustellen, das an Stelle des gemeinsamen Abnahmeprotokolls tritt.
10. Die qualitative Abnahme/Übernahme durch den ausländischen Käufer berührt nicht das Recht auf spätere Erhebung von Reklamationen und Inanspruchnahme einer gegebenen Garantie.
11. Die DAHA-Fachanstalt hat das Recht, durch ihre Beauftragten jederzeit den Stand der Arbeiten zur Durchführung des EA im Lieferwerk zu überwachen und kann es auf den ausländischen Käufer ausdehnen.
12. Soweit nicht anders festgelegt, kann die Auftragsmenge in den für diese Ware handelsüblichen Grenzen — höchstens jedoch um 10% — unter- oder überliefert werden.
13. Etwa im EA vorgeschriebene Ausfallmuster sind schnellstens vorab — spätestens jedoch bei Versandbereitschaft der Ware — an die DAHA-Fachanstalt zu senden, die zu ihrer Prüfung nicht verpflichtet ist.
14. a) Die Versand vor Schriften des EA sind genau einzuhalten. Das Lieferwerk ist verpflichtet, rechtzeitig mit dem vorgeschriebenen Spediteur in Verbindung zu treten.
- b) Schließt der Preis die Kosten für Verpackung und/oder Versand nicht ein und wird Abholung oder Versand der Ware nicht unmittelbar vom ausländischen Käufer veranlaßt, so sind die tatsächlichen Kosten, soweit sie vom Lieferwerk vorzulegen sind, der DAHA-Fachanstalt in DM zu berechnen. Gleichzeitig sind sie, umgerechnet in die Währung des EA, auf der Währungs-Faktura (Punkt 18) gesondert zu fakturieren.*
- *15. Werkseigene Leihemballage verbleibt Eigentum des Lieferwerks. Die DAHA-Fachanstalt hat dafür zu sorgen, daß der ausländische Käufer sie umgehend nach Entleerung gereinigt und in dem zur Verfügung gestellten Zustand termingemäß franko deutschem Bestimmungsort, wie im EA angeführt, zurücksendet.
16. Soweit nicht anders festgelegt, erfolgt die Lieferung stets unversichert, und als Erfüllungsort für Lieferung gilt das Lieferwerk bzw. das Lager. Das Lieferwerk trägt die Gefahr bis zum Tage der gemeldeten und tatsächlich eingehaltenen Versandbereitschaft. Es hat jedoch bis zum Versand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
17. a) Erfolgt die Berechnung der Ware nach Gewicht, so gilt dafür das im Eisenbahnfrachtbrief oder Binnenschiffs-Ladeschein angegebene Gewicht. Die DAHA-Fachanstalt hat das Recht, sich bei der Gewichtsermittlung vertreten zu lassen.
- b) Vom Lieferwerk ist eine durch den Spediteur auf Grund der Angaben in den vorgenannten Dokumenten zu erstellende Gewichtsbescheinigung allen Exemplaren der Währungs-Faktura beizufügen.
- c) Ist gewichtsmäßige Übernahme der Ware im EA festgelegt, und ergibt sich dabei eine Differenz zwischen vorstehendem und dem übernommenen Gewicht, so kann die DAHA-Fachanstalt auf Grund der bei Übernahme protokollarisch beurkundeten Differenz eine Gewichtsreklamation erheben.
18. Die Währungs-Faktura (WF) ist genau nach den Vorschriften und Angaben des EA ordnungsgemäß aufzumachen, insbesondere mit vollständigen Gewichts- und Verpackungsangaben, gegebenenfalls Fakturierung der Nebenkosten und Spesen gemäß Punkten 14-b) und 9-a), sowie Kennzeichnung des Lieferabschnitts (ob Gesamt-, Teil- oder Restlieferung); dabei sind die Teillieferungen fortlaufend zu nummerieren (1., 2., 3. Teillieferung usw.). Auf Bruchempfindlichkeit, Leckage, Feuer-, Explosions- oder sonstige Gefährlichkeit der Ware ist ausdrücklich hinzuweisen.
19. a) Die DAHA-Fachanstalt hat dem ausländischen Käufer gegenüber in bezug auf Reklamationen aus dem EA folgende Verpflichtung übernommen:
- Reklamationen sind vom Käufer innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware an dem im EA festgelegten Bestimmungsort dem Verkäufer telegrafisch unter schriftlicher Bestätigung per Luftpost anzuzeigen. Später erhobene Reklamationen werden vom Verkäufer grundsätzlich nicht anerkannt.
 - Jede Reklamation muß genau beschrieben und begründet, durch beigefügte oder nachzuliefernde beweiskräftige Dokumente und, wenn handelsüblich, durch eingesandte Muster der beanstandeten Ware oder Sachverständigen-Gutachten belegt sein.
 - Der Verkäufer verpflichtet sich, derartig und fristgemäß vorgebrachte Reklamationen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu prüfen und gegebenenfalls in dem von ihm anerkannten Ausmaß nach seiner Wahl Ersatz oder/und Gutschrift zu leisten. In diesem Ausmaß geht die Ware in das alleinige Verfügungsrecht des Verkäufers über. Bei Ersatzleistung trägt dieser alle Verpackungs- und Versandspesen frachtfrei ursprünglichem Bestimmungsort, jedoch nicht das Risiko.
 - N — Von diesen Reklamations-Bestimmungen bleiben die in einer Garantie des Lieferwerks oder des Verkäufers festgelegten Fristen und Bedingungen unberührt.
 - Diesen Reklamations-Bestimmungen gehen vereinbarte Sonderbedingungen vor.
 - Alle Streitigkeiten aus dem EA werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in Arbitrage durch ein Schiedsgericht für beide Teile verbindlich entschieden.